

chen Sorge nach § 1666 BGB von Amts wegen zu prüfen, wenn man hier von einem Eltern-Kind-Verhältnis ausginge. Dieses erübrigt sich jedoch, weil die elterliche Sorge der Mutter zusteht, die der Erziehungsaufgabe zur Zeit mit Unterstützung der zuständigen Behörden durchaus gerecht wird.

Für A. und M. war daher die obige Feststellung zu treffen.

Mitgeteilt von Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Beschluß

VG Frankfurt am Main, § 120 Abs. 1 S. 1

und Abs. 3 BSHG

Sozialhilfe für Ausländerin

Einer Ausländerin, die in die BRD eingereist ist, um mit ihrem hier lebenden Ehemann zusammenzuleben, kann Sozialhilfe nicht mit der Begründung verweigert werden, die Einreise sei erfolgt, um Sozialhilfe zu erlangen.

Beschluß des VG Frankfurt/M. vom 4.8.1995 – 8 G 1983/95 (1)

Aus den Gründen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin Hilfe zum Lebensunterhalt in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu gewähren, ist begründet.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 BSHG, § 11 Abs. 1 S. 1 BSHG zu haben. Bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren gebotenen und allein möglichen nur summarischen Prüfung des Sach- und Streitstandes kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Anspruch nach § 120 Abs. 3 BSHG ausgeschlossen ist, weil die Antragstellerin sich in die Bundesrepublik begeben hat, um Sozialhilfe zu erlangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die insoweit maßgeblichen rechtlichen Ausgangspunkte in der Entscheidung vom 4.6.1992 (DVBl 1992, 1485) präzisiert. Danach bezeichnet das Tatbestandsmerkmal „... um Sozialhilfe zu erlangen ...“ ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, bei der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme der Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet.

Der hier geforderte finale Zusammenhang zwischen dem Einreiseentschluß und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestehe nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund sei. Beruhe die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven, sei das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einrei-

seentschluß von prägender Bedeutung gewesen sei. Es sei allerdings nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug beiläufig erfolge oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen werde.

Vor diesem Hintergrund läßt sich im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht feststellen, daß die Antragstellerin sich im September 1993 in das Bundesgebiet begeben hat, „um Sozialhilfe zu erlangen“.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei in die Bundesrepublik eingereist, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. Sie hat mit ihrem Ehemann im März 1993 die Ehe geschlossen. Da der Ehemann der Antragstellerin als Asylberechtigter anerkannt ist, muß davon ausgegangen werden, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik – und nicht im Iran – geführt werden kann, weil dem Ehemann im Iran politische Verfolgung drohen würde. Wenn die Antragstellerin nach der Eheschließung in die Bundesrepublik eingereist ist, spricht dies danach grundsätzlich dafür, daß der Wunsch, die eheliche Lebensgemeinschaft führen zu können – und nicht der Bezug von Sozialhilfe – im Vordergrund ihrer Entscheidung zur Einreise gestanden hat.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Antragstellerin bei der Einreise nicht den ernsthaften Wunsch hatte, die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, liegen nicht vor. Gegen die Ernsthaftigkeit des Wunsches, die eheliche Lebensgemeinschaft hier zu führen, spricht nicht, daß die Ehe durch eine Fernhochzeit eingegangen wurde. Eine Fernhochzeit ist offensichtlich nach iranischem Recht gültig. Auch ist es im islamischen Kulturkreis nicht unüblich, daß sich die Eheleute bei der Eheschließung nicht (näher) kennen und vermittelt werden. Es kann der Antragstellerin insoweit auch nicht unterstellt werden, daß sie ihren Ehemann im wesentlichen nur deshalb geheiratet hat, um in der Bundesrepublik Sozialhilfe beziehen zu können.

Dafür, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht ernsthaft beabsichtigt war, kann weiter auch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, daß die Eheleute von Anfang an auf getrennte Wohnungen bestanden. Selbst wenn die Eheleute zunächst getrennte Wohnungen gehabt haben sollten, läßt sich daraus noch nicht folgern, daß die Antragstellerin auf eine getrennte Wohnung bestand bzw. bei ihrer Einreise die Absicht hatte, nicht mit ihrem Ehemann zusammenzuziehen.

Dagegen, daß der prägende Grund für die Einreise der Antragstellerin in die Bundesrepublik der Bezug von Sozialhilfe war – und nicht der Wille, die eheliche Lebensgemeinschaft zu führen – spricht weiter, daß jedenfalls für die Zeit ab April 1994 bis

Anfang 1995 davon ausgegangen werden muß, daß die Eheleute zusammengewohnt haben. Dafür, daß die Eheleute die eheliche Lebensgemeinschaft geführt haben, spricht schließlich auch die Darstellung der Antragstellerin, sie sei von ihrem Ehemann lange Zeit physisch und psychisch mißhandelt worden. Schließlich hat die Antragstellerin während der Dauer ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik auch nicht ununterbrochen Sozialhilfe bezogen.

Da nach allem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann, steht der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zu.

Mitgeteilt von Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

*Expertinnenkommission des Frauenministeriums der Republik Österreich** **Vorschläge für Gesetzesänderungen im Ehe- und Familienrecht**

Stand: 19. September 1995

Problemstellung und Zielsetzung

Mit der Familienrechtsreform wurde in den 70er Jahren das Prinzip der partnerschaftlichen Ehe im Ehe- und Familienrecht verankert. Dabei wurde unter anderem auch festgehalten, daß die Ehegatten an der Führung des gemeinsamen Haushaltes – unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung – beizutragen haben.

In der Praxis hat sich eine partnerschaftliche Aufteilung der in den Familien anfallenden Haus- und

Pflegearbeit zwischen Frauen und Männern aber bei weitem noch nicht durchgesetzt. Dadurch kommt es zur „Doppelbelastung“ von Frauen, die nicht nur Auswirkungen auf das Befinden und die Gesundheit dieser Frauen hat, sondern vor allem auch zu Nachteilen im Berufsleben führt. Darüber hinaus urteilen die Gerichte in einschlägigen Fragen oft nach überkommenen Vorstellungen über die Rollenaufteilung unter den Geschlechtern.

Im Koalitionsabkommen ist eine Weiterentwicklung des Ehe- und Familienrechtes vorgesehen.

Zur Beschleunigung der Bewußtseinsbildung sollen einige Gesetzesänderungen vorgenommen werden, die im wesentlichen auf zwei Ebenen ansetzen:

1. In einem ersten Schritt soll programmatisch in den §§ 90, 91, 94 und 95 ABGB verdeutlicht werden, daß die Verpflichtung zur Haushaltsführung, der Pflege und Erziehung der Kinder und der Versorgung von älteren und pflegebedürftigen Angehörigen bei Berufstätigkeit beider Ehegatten für den Mann wie für die Frau gleichermaßen besteht.

2. In einem zweiten Schritt soll als – einzige – Konsequenz der Mißachtung dieser Verpflichtung in § 49 Ehegesetz die Vernachlässigung dieser ausdrücklich als Scheidungsgrund angeführt werden. Auch soll die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Scheidungsgründen entfallen.

Darüber hinaus sollen bei dieser Gelegenheit weitere Änderungen vorgenommen werden, um unbillige Bestimmungen zu beseitigen bzw. frauenspezifische Problemlagen zu regeln.

* Legistisch zuständig für eine verbesserte Verankerung des partnerschaftlichen Prinzips im österreichischen Familien- und Eherecht in Richtung einer Umverteilung der unbezahlten familiären Versorgungsarbeit ist der Justizminister. Dieser hat bereits im September d.J. eine Arbeitsgruppe von ExpertInnen einberufen, die zu verschiedenen Fragen des Scheidungs-, Scheidungsverfahrens- und Scheidungsfolgenrechtes Reformvorschläge erarbeiten sollen. Dabei werden auch die von der Frauenministerin vorgeschlagenen Änderungen diskutiert; die Ministerin ist in dieser Arbeitsgruppe durch zwei Expertinnen vertreten. Der Arbeitsgruppe wurde bisher zwar ein inhaltliches Mandat, nicht jedoch ein zeitlicher Rahmen für ihre Tätigkeit vorgegeben. Vor Mitte des nächsten Jahres ist – realistisch gesehen – wohl nicht mit einem abschließenden Ergebnis zu rechnen.

Letztlich soll das Reformpaket als Regierungsvorlage dem Parlament zur Beschlußfassung überwiesen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bekanntlich in Österreich für 17. Dezember 1995 Neuwahlen zum Nationalrat angesetzt sind. Durch eine nach diesen Wahlen allenfalls geänderte politische Zusammensetzung der Bundesregierung kann das gesamte Reformvorhaben beschleunigt, verzögert oder gänzlich verhindert werden.

(Anm. von Anna Sporrer, Wien)